

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

TODESSTRAFE: WILLKÜRLICH UND RASSISTISCH

Der Supreme Court des US-Bundesstaats Washington hat am 11. Oktober 2018 anlässlich der Sache *State v. Gregory* festgestellt, dass der Vollzug der Todesstrafe im Bundesstaat verfassungswidrig sei. Noch zu vollstreckende Todesurteile wurden in lebenslange Haftstrafen umgewandelt. (*State v. Gregory*, No. 88086-7, Wash. 11.10.2018)

Die Richter_innen kritisierten nicht die Todesstrafe an sich, sondern vielmehr deren willkürliche Anwendung, die sich zudem häufig an rassistischen Kriterien orientiere. Dabei stützten sich die Richter_innen auf eine Studie der Soziologin Katherine Beckett aus dem Jahr 2014, nach der es 3,5 bis 4,6-mal so wahrscheinlich sei, dass „schwarze“ Personen („Black defendants“) bei einem „special sentencing proceeding“ zum Tode verurteilt werden als nicht-schwarze Personen. (Das „special sentencing proceeding“ entscheidet, ob mildernde Umstände vorliegen, die für eine lebenslange Haftstrafe statt für die Todesstrafe sprechen. Vgl. Revised Code of Washington 10.95.030)

In dieser Form erfülle die Todesstrafe keine legitimen Strafziele und verstoße gegen Art. 1, section 14 der Verfassung des Bundesstaates Washington, wonach es untersagt ist, auf grausame Strafen („cruel punishment“) zurückzugreifen.

Seit etwa 20 Jahren geht die Zahl der Hinrichtungen in den USA stetig zurück. 2017 wurden in den USA noch 23 Personen hingerichtet, davon acht „schwarze“ Personen. Dies steht in deutlichem Kontrast zu einem deutlich niedrigeren Anteil von Afroamerikaner_innen an der Gesamtbevölkerung, der laut dem letzten großen Zensus von 2010 lediglich 12,6% beträgt. [ED]

GENETIK VOR KINDESWOHL?

Gebärt eine Frau ein Kind, ist deren Ehefrau nicht automatisch die Mutter des Kindes. So sieht es der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2018 (XII ZB 231/18). Üblicherweise sieht § 1592 Nr. 1 BGB vor, dass ein Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, automatisch zum Vater des Kindes wird – eine Regelung, die noch aus der Zeit vor der „Ehe

für alle“ stammt und die Möglichkeit von zwei weiblichen Eheleuten nicht vorsieht.

Zentrale Frage des Verfahrens war also, ob § 1592 Nr. 1 BGB analog auf Fälle angewendet werden sollte, in denen zwei Frauen in gleichgeschlechtlicher Ehe zusammenleben. Der BGH verneint das. Schon die Voraussetzungen einer Analogie lägen nicht vor, da hier keine planwidrige Regelungslücke zu erkennen sei und „die Ehe zweier Frauen mit der von § 1592 Nr. 1 BGB geregelten Elternschaft des mit der Kindesmutter verheirateten Man-



Bengalos/CC-by-sa-3.0

nes“ nicht vergleichbar sei. Dies begründet der BGH damit, dass die Vaterschaft kraft Ehe in der Regel auch die tatsächliche Abstammung abbilde. Eine Anwendung der widerlegbaren Vermutung der Vaterschaft auf die Ehefrau der Mutter sei „keinesfalls begründet.“

Das ließe sich durchaus auch anders sehen und hängt davon ab, was man für den Regelungszweck von § 1592 BGB hält. Grundsätzlich soll dieser dazu dienen, den Personenstand des Kindes in Hinblick auf die Vaterschaft festzustellen. Dabei muss aber auch berücksichtigt werden, welche soziale Funktion die Vaterschaft hat. Deutlich wird das daran, dass einem Kind vorrangig der Ehemann der Mutter als Vater zugewiesen wird und nicht etwa der genetische Vater. Zwar soll so in der Regel (!) der biologische Vater auch als rechtlicher Vater des Kindes festgestellt werden. Allerdings wird anderen Überlegungen erkennbar ein höheres Gewicht beigemessen: § 1592 BGB führt dazu, dass ein Kind ein zweites für es verantwortliches Elternteil zugewiesen wird, welches sich um das Kind kümmern soll. (Gemäß § 1601 BGB sind beide Elternteile ih-

ren Kindern unterhaltspflichtig.) § 1592 Nr. 1 BGB dient also letztlich auch dem Kindeswohl – ein Begriff, der bezeichnenderweise im gesamten Beschluss nicht einmal vorkommt.

Zum anderen soll die Norm auch intakte Familien rechtlich anerkennen und verhindern, dass diese von außen in Frage gestellt werden. Das lässt sich schon daran erkennen, dass eine Vaterschaft, die nach § 1592 Nr. 1 BGB besteht, auch vom genetischen Vater nicht angefochten werden kann, wenn zwischen dem Kind und den Eltern eine sozial-familiäre Beziehung besteht (§ 1600 Abs. 2 BGB; vgl. hierzu Binder/Kiehle, „Ehe für alle“ – und Frauen als Väter, NZFam 2017, 742 (743)). Auch hier stehen also vielmehr das Kindeswohl und der verfassungsrechtlich verankerte Schutz von Familien im Vordergrund.

Hätte sich der BGH weniger an vermeintlich natürlichen Familienbeziehungen orientiert, wäre er womöglich zu einem anderen Ergebnis gekommen. Das Ergebnis der Entscheidung ist jedenfalls, dass Kinder aus gleichgeschlechtlichen Ehen zwischen zwei Frauen zunächst nur eine Mutter haben. Gewonnen hat durch diese Interpretation des § 1592 Nr. 1 BGB niemand. [ED]

COPMAP

„Auf dieser Karte kann die Anwesenheit der Polizei in der Stadt einfach und anonym gemeldet und dokumentiert werden.“ – so heißt es auf der Internetseite „copmap.de“. Zwei Künstlerkollektive, die Polizeiklasse München und das Peng! Kollektiv aus Berlin, haben die Seite erstellt, auf der man auf einer Karte Begegnungen mit der Polizei eintragen kann.

Die Karte reagiert laut der Website auf Gewalterfahrungen marginalisierter Gruppen mit der Polizei, die sich durch die erweiterten Kompetenzen, die der Polizei im neuen bayrischen Polizeiaufgabengesetz zugewiesen werden, weiter verschärfe. Sie soll auf der einen Seite Betroffenen ganz konkret helfen, unangenehme Begegnungen mit der Polizei zu vermeiden, auf der anderen Seite aber auch langfristig eine Datenbasis bilden, auf deren Grundlage sichtbar gemacht werden kann, welche polizeilichen Maßnahmen an welchen öffentlichen Orten gehäuft stattfinden. [AA]